

- Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (40 Unterrichtsstunden)
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (40 Unterrichtsstunden)
- Betreuung von Risikopatienten und Notfallmanagement (40 Unterrichtsstunden)
- Arbeits-, Arzt- und Sozialversicherungsrecht (24 Unterrichtsstunden).

Diese Bereiche sind Gegenstand der Prüfung/der Teilprüfungen.

(2) Die Fortbildung soll die in der Ausbildung zum/zur Medizinischen Fachangestellten vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten vertiefen und erweitern:

1. Durchführung der Ausbildung einschließlich Lern- und Arbeitsmethodik:
 - Subjektive und objektive Bedingungen des Lernens
 - Lerntechniken und Lernmedien
 - Selbstmanagement
 - Struktur, System und rechtliche Rahmenbedingungen der Berufsausbildung
 - Entwicklungspsychologische Grundlagen
 - Organisation und Durchführung der Ausbildung
 - Ausbildungsvertrag
 - Lernprozesse
2. Patientenbetreuung und Teamführung:
 - Kommunikation und Gesprächsführung
 - Wahrnehmung und Motivation
 - Moderation
 - Führung und Teamentwicklung
3. Qualitätsmanagement:
 - Grundlagen Qualitätsmanagement
 - Einführung eines Qualitätsmanagementsystems
 - Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems
 - Bewertung des Qualitätsmanagementprozesses
 - Qualitätsmanagementzyklus
4. Betriebswirtschaftliche Praxisführung:
 - Praxisorganisation
 - Kostenmanagement
 - Praxiseinkauf
 - Marketing
5. Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien:
 - Datenverarbeitung
 - Datenschutz

- Datensicherheit
- Dokumentation und Kommunikation medizinischer Daten

6. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:
 - Rechtliche Grundlagen
 - Medizinproduktegesetz/Medizinprodukte-Betreiberverordnung
 - Biostoffverordnung
 - Betrieblicher Gesundheitsschutz
7. Risikopatienten und Notfallmanagement:
 - Betreuung risikorelevanter und vulnerabler Patientengruppen
 - Notfallsituationen
 - Notfallmanagement
8. Arbeits-, Arzt- und Sozialversicherungsrecht:
 - Arbeitsrecht
 - Arzt- und Vertragsarztrecht
 - Grundlagen des Sozialversicherungsrechts

§ 6

Anerkennungsfähige Wahlteile und Kurse

Die anererkennungsfähigen Wahlteile und Kurse beschließt der Berufsbildungsausschuss der Bayerischen Landesärztekammer. Die Beschlüsse werden im *Bayerischen Ärzteblatt* veröffentlicht.

§ 7

Übergangsbestimmung

Hinsichtlich der Teilnehmer/Teilnehmerinnen, die bis zum Beginn der Prüfung im Juli 2010 an allen Modulen teilgenommen haben, findet § 5 Absatz 1 mit folgenden Änderungen Anwendung: Durchführung der Ausbildung (40 Unterrichtsstunden), Qualitätsmanagement (40 Unterrichtsstunden), Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (32 Unterrichtsstunden), Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (36 Unterrichtsstunden), Arbeits-, Arzt- und Sozialversicherungsrecht (32 Unterrichtsstunden).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Ersten des Folgemonats nach Veröffentlichung im *Bayerischen Ärzteblatt* in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Fortbildung zur Arztfachhelferin/zum Arztfachhelfer, die aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 20. März 2002 von der Bayerischen Landesärztekammer erlassen worden sind, außer Kraft.

München, den 30. April 2010

Dr. med. H. Hellmut Koch, Präsident

Ausgefertigt, München den 7. Juni 2010

Dr. med. H. Hellmut Koch, Präsident

Patientensicherheit in Einrichtungen der Krankenversorgung, die Blut und/oder Blutprodukte anwenden

Die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) informiert darüber, dass Einrichtungen der medizinischen Krankenversorgung, die Blut und/oder Blutprodukte anwenden, verpflichtet sind, dies der BLÄK nach Abschluss eines Kalenderjahres, spätestens zum 1. März des Folgejahres, zu melden.

Rechtsgrundlage hierfür ist der Abschnitt 1.6 ff. der Richtlinien zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Hämotherapie) vom 17. April 2007 (www.bundesaerztekammer.de/downloads/rilihaemotherapiegesamtnovelle2007.pdf).

Weitere Informationen zur bestmöglich vereinfachten Form der Meldung (Berichtsbogen nach Kapitel 7 der Hämotherapie-Richtlinien) sind abrufbar via www.blaek.de → Qualitätsmanagement → QM-Hämotherapie → Downloads.

Bei Einrichtungen, die dieser Meldung wiederholt nicht oder nur teilweise nachkommen, hat eine Unterrichtung der zuständigen Landesbehörde – hier das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit (StMUG) durch die BLÄK zu erfolgen.

Als Stichtag für die im Interesse der Patientensicherheit gesetzlich festgelegte Meldung an das StMUG bei wiederholt ungenügendem oder nicht übersandtem Hämotherapie-Bericht ist **Dienstag, der 5. Oktober 2010**, festgesetzt.

Andrea Klünspies-Lutz (BLÄK)